Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 24 (1891)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

XXIV. Jahrgang. **Nr. 10.** *Bern*, 7. März 1891

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 25 Cts. (25 Pfennige), die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Cts. (15 Pfennige). — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition und der Redaktion in Bern.

Ein neues preussisches Volksschulgesetz.

III.

§ 55. Für die einen eigenen Schulbezirk bildenden Gutsbezirke, in denen der Besitzer des Guts die Volksschullasten allein trägt, werden die den Gemeindeorganen zustehenden Rechte durch den Gutsvorsteher oder dessen Stellvertreter ausgeübt.

§ 56. Findet im Gutsbezirk eine Unterverteilung der Volksschullasten statt (§ 41), so wird zur Verwaltung der Schulangelegenheiten ein besonderer Schulvorstand eingesetzt, welcher aus dem Gutsvorsteher oder dessen Stellvertreter und aus den von den Schullastenpflichtigen gewählten Mitgliedern besteht. . . .

§ 57. Die Organe des Schulverbandes sind der Schulausschuss und der Schulverbandsvorsteher. . . .

§ 58. Der Schulausschuss besteht aus Vertretern der zum Schulverbande gehörigen Landgemeinden und Gutsbezirke.

§ 60. Zu den Befugnissen des Schulausschusses gehört:

1) die Verwaltung der äusseren Angelegenheiten der Volksschulen, welche die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer Errichtung und Unterhaltung betreffen, sowie die Verwaltung des den Schulzwecken gewidmeten Vermögens und derjenigen Schulstiftungen, für welche besondere Organe nicht bestellt sind;

2) die Feststellung des Massstabes für die Verteilung der Schullasten (§ 42) auf die zum Schulverbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke.

§ 62. Der Schulausschuss setzt den Schulhaushalt fest, beschliesst über die Aufbringung der Mittel, insbesondere auch über die Aufnahme von Anleihen, und verteilt die hiernach erforderlichen Ausgaben auf die Landgemeinden und Gutsbezirke.

§ 64. Der Schulausschuss wählt aus seiner Mitte einen Schulverbandsvorsteher und einen Stellvertreter für denselben. Kommt eine Wahl nicht zu Stande, so ordnet die Schulaufsichtsbehörde die einstweilige kommissarische Verwaltung der Geschäfte des Vorstehers an.

§ 75. Dem Schulvorstande (Schulausschuss) treten folgende von der Schulaufsichtsbehörde widerruflich zu bestellende Mitglieder hinzu:

1) eine oder mehrere der mit der unmittelbaren Aufsicht über die Schulen betrauten Personen;

2) je ein Geistlicher oder Religionsdiener der betreffenden Religionsgesellschaften aus der Zahl der im Schulbezirk mit der Leitung des Religionsunterrichts betrauten und in dieser Stellung zum Besuch desselben befugten Personen;

3) ein oder zwei der im Schulbezirk angestellten Volksschullehrer;

4) soweit angängig und soweit dies von der Gemeinde (Schulverband) beantragt wird, ein Arzt.

Diese Personen haben keinen Anspruch auf Reisekosten, Tagegelder, Besoldung, Renumeration, Ersatz von Auslagen. . . .

§ 78. Der Schulvorstand (Schulausschuss) hat für die äussere Ordnung im Schulwesen zu sorgen, die Interessen der Schule beim Gemeindevorstande und bei den Schulaufsichtsbehörden wahrzunehmen und den Schulaufsichtsbeamten in dessen Amtsobliegenheiten zu unterstützen.

Insbesondere hat er auf ordnungsmässige Beschaffung und Instandhaltung der Gebäude, Plätze, Lehrmittel, Einrichtungsgegenstände und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Unterhaltung, Reinigung, Lüftung, Beleuchtung und Heizung der Unterrichtsräume zu achten.

§ 80. Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Schulvorstandes (Schulausschusses) betreffs der öffentlichen Volksschulen gehört:

1) die Mitwirkung bei der Anstellung und der Pensionirung von Lehrern und Lehrerinnen (§§ 111, 114, 161) der öffentlichen Volksschulen;

2) die Anhörung bei der Festsetzung der Lehrpläne, soweit eine besondere Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse stattfinden soll (§ 6), und bei der Festsetzung der Stundenpläne;

3) die Beschlussfassung über die Aufnahme anderweitiger Unterrichtsgegenstände in den Lehrplan der Volksschule (§ 5, Absatz 2);

4) die Anhörung bei einer Änderung der Schuleinrichtungen;

5) die Anhörung bei Einrichtung von Schulbesuchsbezirken (§ 34);

6) die Teilnahme an den Schulprüfungen;

7) die jährlich mindestens einmalige Teilnahme an den Revisionen der Schulen durch den Schulaufsichtsbeamten;

8) der Besuch der öffentlichen Volksschulen auf vorherige Mitteilung an den Schulaufsichtsbeamten.

Dem einzelnen Mitgliede als solchem steht ein Recht zum Besuch der Schulen nicht zu;

9) die Kenntnisnahme von dem Verhalten der Lehrer und Lehrerinnen;

10) die Anhörung bei Gewährung eines Urlaubs (§ 119, Absatz 5);

11) die Anhörung bei Erteilung der Genehmigung zur Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen (§ 123);

12) die Mitwirkung bei der Überwachung des Schulbesuchs und bei Feststellung der Schulversäumnisse (§ 91);

13) die Mitwirkung bei der Handhabung der Schulzucht und Beaufsichtigung des sittlichen Verhaltens der Kinder ausserhalb der Schule nach näherer Anordnung der Schulaufsichtsbehörde;

14) die Ausführung der ihm von der Schulaufsichtsbehörde auf dem Gebiet der Schulaufsicht erteilten allgemeinen und besonderen Aufträge und Anweisungen.

§ 84. Die Schulpflicht eines Kindes beginnt mit dem auf das vollendete sechste Lebensjahr folgenden Aufnahmetermin.

Kinder, welche innerhalb dreier Monate nach einem Aufnahmetermin das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern oder deren Stellvertreter in die öffentliche Volksschule auf-

genommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen.

Der Beginn des schulpflichtigen Alters kann von der Schulaufsichtsbehörde für bestimmte Bezirke aus örtlichen Gründen bis zur Dauer eines Jahres und aus persönlichen Gründen für körperlich oder geistig nicht genügend entwickelte Kinder auf angemessene Zeit hinausgeschoben werden.

§ 85. Die Schulpflicht eines Kindes endet mit dem auf das vollendete vierzehnte Lebensjahr folgenden Entlassungstermin.

§ 88. Zum Besuch der öffentlichen Volksschule sind diejenigen Kinder nicht verpflichtet, welche in einer anderen öffentlichen Schule unterrichtet werden oder anderweit einen Unterricht empfangen, welcher nach dem pflichtmässigen Ermessen der Schulaufsichtsbehörde geeignet ist, den Unterricht in der öffentlichen Volksschule zu ersetzen.

§ 89. Kinder, welche zum Besuch der öffentlichen Volksschule verpflichtet sind, können derselben nach näherer Anordnung der Schulaufsichtsbehörde zwangsweise zugeführt werden, wenn sie die Schule ohne genügenden Grund beharrlich versäumen.

§ 90. Eltern und deren Stellvertreter, insbesondere alle diejenigen Personen, deren Obhut schulpflichtige Kinder unterstellt sind, sowie Dienst- und Lehrherren haben dafür Sorge zu tragen, dass die zum Besuch der öffentlichen Volksschule verpflichteten Kinder den Unterricht regelmässig besuchen.

§ 91. Der Schulvorstand (Schulausschuss) hat die Fälle einer Versäumnis des Unterrichts zu prüfen und dieselben nach Ausschluss der Fälle, welche er nach dem Ergebnis seiner Ermittlungen im Einverständnis mit dem Schulaufsichtsbeamten für entschuldigt erachtet, zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde zu bringen. Der Schulvorstand ist befugt und auf Erfordern verpflichtet, sich dabei gutachtlich über das Mass der Strafe zu äussern.

§ 92. Wird der Unterricht ohne genügenden Grund versäumt, so werden die im § 90 bezeichneten Personen für jeden Tag, an welchem eine solche Versäumnis stattfindet, mit einer Geldstrafe von zehn Pfennigen bis zu einer Mark, und, falls diese nicht beigetrieben werden kann, mit Haft von drei Stunden bis zu einem Tage bestraft.

Statt der Haft kann während der für dieselbe bestimmten Dauer, derjenige, gegen welchen die Strafe festgesetzt ist, ohne in Haft genommen zu werden, zu Gemeindearbeiten, welche seinen Verhältnissen und Fähigkeiten angemessen sind, angehalten werden.

§ 93. Arbeitgeber, welche schulpflichtige Kinder während der Unterrichtsstunden, zu deren Besuch sie verpflichtet sind, beschäftigen oder die Beschäftigung solcher Kinder in ihren Dienst während der Unterrichtsstunden durch ihre Aufseher, Gehülfen oder Arbeiter dulden, werden, sofern nicht nach den Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von einer Mark bis zu einhundertundfünzig Mark, und, falls diese nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 95. Eltern und deren Stellvertreter sind verbunden, den Kindern die notwendigen Lehrmittel, sowie das notwendige Material für weibliche Handarbeiten anzuschaffen. Unterlassen sie dies, so werden die Lehrmittel und das Material aus der Schulkasse angeschafft und die Kosten von den Pflichtigen, sofern nicht ihre Armut ortskundig ist, im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 97. Taubstumme Kinder, welche das achte Lebensjahr zurückgelegt haben und genügend entwickelt und bildungsfähig sind, können während des schulpflichtigen Alters von Obrigkeitswegen an einem innerhalb der Provinz belegenen Orte, an welchem sich eine Taubstummenanstalt befindet, untergebracht werden, sofern nicht anderweit für eine ausreichende Unterweisung derselben gesorgt ist.

§ 98. Über die Zulässigkeit der Unterbringung (§ 97) hat das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde zu beschliessen.

Dasselbe hat vor der Beschlussfassung die Eltern, sofern deren Vernehmung ohne erhebliche Schwierigkeiten erfolgen kann, bei Mündeln ausserdem den Vormund der Pfleger zu hören, und die gutachtliche Äusserung des Waisenrats einzuholen. Das Vormundschaftsgericht kann Zeugen eidlich vernehmen.

Neue Beiträge zur Frage des Impfschutzes.

Wir entnehmen den «Schweizerischen Blättern für Gesundheitspflege», die wir bei diesem Anlass unsern Lesern als eine sehr instruktive Schrift bestens empfehlen möchten, folgendes über den

Impfschutz: Der hervorragende Statistiker von Pesth, namens J. Körösi, hat neue Beiträge zur Frage und Beurteilung des Impfschutzes gegen Poken geliefert. Seine nachfolgend wiedergegebenen Schlüsse über die Wirknng der Schutzpokenimpfung stützen sich auf das grosse Material von 111,954 Einzelbeobachtungen. Die Resultate seiner Untersuchungen fasst er wie folgt zusammen:

1) Die Ungeimpften unterliegen *a.* einer $2^1/_4$fach grösseren Gefahr, an Blattern zu erkranken und *b.* einem 5fach grösseren Risiko, daran zu sterben als die Geimpften.

Im Alter bis zu 10 Jahren gelten nach dem erwähnten Statistiker bezüglich der Beziehungen des Impfzustandes zu Erkrankungs- und Sterblichkeitsmöglichkeit bei Geimpften und Ungeimpften sogar die höhern Verhältnisziffern 5—6 und 12 d. h. die Ungeimpften bis zu 10 Jahren erkranken 5—6 mal häufiger und sterben 12 mal eher an den Poken als die Geimpften.

2) Ungeimpft bleiben in der Regel die schwächlichen und kranken Kinder, sehr häufig auch die Sprösslinge der armen Familien, in denen Unwissenheit, Vorurteil und Widerstand gegen öffentliche Massregeln, wie auch die Schutzpokenimpfung eine darstellt, in der Regel verbreiteter und grösser sind als bei besser Gestellten und Einsichtigen. In Eolge dieses Zustandes erweisen sich die Ungeimpften für gewöhnlich sowohl gegen Schädlichkeiten überhaupt wie gegenüber dem Pokengift im speziellen als die weniger widerstandsfähigen. Wenn nun nach den Resultaten der Berechnungen Körösi's bei der allgemeinen Sterblichkeit auf je 100 Geimpfte 150 Ungeimpfte kommen, so trifft es bei der Pokensterblichkeit auf je 100 Geimpfte 500 Ungeimpfte.

Im 18. Jahrhundert vor Einführung der Impfung als Schutzmittel gegen die Blattern waren unter je 100 Gestorbenen 8 Pokentote. Jetzt kommen aber z. B. in Preussen bei strenger Durchführung des staatlich geregelten Impfzwanges (2malige Jugendimpfung und dann erst noch Militärimpfung) nicht 60,000 Todesfälle an Blattern, wie es dem Verhältnisse von früher entsprechen würde, sondern nur 580 vor.

Schulnachrichten.

Bern. *Hochschule.* Der Erziehungsdirektion ist es gelungen, den ausgezeichneten Gelehrten Dr. Nencki, Direktor des medizinisch-

chemischen Laboratoriums an der bern. Hochschule, welcher einen glänzenden Ruf nach Petersburg bekommen hat, unserer Hochschule zu erhalten. Einen Fackelzug, den die Studenten Herrn Nencke bringen wollten, hat derselbe bescheiden abgelehnt.

— *Mädchensekundarschule.* Wie verlautet, tragen sich die Schulbehörden mit dem Gedanken, der Schule zwei Direktoren zu geben, einen für die Sekundarabteilung, den andern für die Fortbildungs- und Handelsschule und das Seminar. Vorausgesetzt, dass die Herren Direktoren in spe eine erkleckliche Stundenzahl selbst übernehmen, könnten wir der Schule, die gegenwärtig bei 700 Schülerinnen zählt, zu einer solchen Neuerung nur gratuliren.

Gampelen musste der daselbst ausgebrochenen Blattern wegen die Schule schliessen.

In **Mumenthal** bei Aarwangen belustigte sich eine muntere Kinderschar auf einem zugefrorenen Teiche. Plötzlich brach das Eis mit zwei Kindern von 8—9 Jahren ein und sie sanken unter. Das eine konnte noch lebendig, das andere nur als Leiche aus dem Wasser herausgezogen werden.

Bundesfeier. Dem Bundesrat liegen gegenwärtig zwei Medaillen für das Bundesfest vor. Die eine, von Maler Böcklin, stellt die Helvetia mit einem Adler auf ausgestreckter Hand dar; die andere, von Künstler Dubois aus Paris zeigt in wundervoller Zeichnung den über die romantische Szenerie des Vierwaldstättersees schwebenden Genius der Freiheit.

Die farbentragende Studentenschaft an der bern. Hochschule wird sich durch ihre Chargirten und Panner vertreten lassen.

Die Kulturgesellschaft des Kantons Aargau hat an den Bundesrat eine Eingabe gerichtet, derselbe möchte für die ganze Schweiz einen gemeinsamen Festtag anordnen.

Mit dem Entwurf eines Gedenkblattes für die Schweizerjugend ist der rühmlichst bekannte Heraldiker Bühler in Bern beauftragt worden.

Primarschulzeit in der Stadt Zürich. Der Grosse Rat des Kants. Zürich hat eine interessante, zweitägige Schuldebatte hinter sich. Bekanntlich handelt es sich gegenwärtig darum, die Stadt Zürich mit den 12 sie umgebenden Gemeinden zu einem einzigen Gemeindewesen zu verschmelzen. Da ist man denn bemüht, dasselbe so zu gestalten, dass es seine Aufgabe in gehöriger Weise zu erfüllen vermag. Unter den Faktoren, die hiebei in erster Linie zu berück-

sichtigen sind, befindet sich auch die allgemeine Volksschule, resp. Primarschule. Nun hat diese im Kanton Zürich bis auf den heutigen Tag bloss 6 Jahre Alltagsschule und darüber hinaus noch 3 Jahre Ergänzungsschule, mit nur 8 wöchentlichen Stunden. Schon zum vierten mal ist der Versuch gemacht worden, die Primarschule auf acht Jahrgänge zu erweitern, aber immer verhielt sich die Bauernsame, zum Teil auch die Fabrikbevölkerung, ablehnend dazu, indes städtische Gemeinwesen dafür einstunden, aber nicht aufzukommen vermochten. (Die Schulzeit zu reduziren, hält bei einer bäurischen Bevölkerung nicht schwer, schwer hingegen sie zu erweitern.) Da nun nach allgemeinem Urteil, namentlich auch der Lehrerschaft, die Ergänzungsschule von bescheidenem Wert ist, so glaubte die Stadt Zürich, in richtiger Erkenntnis, dass bei einem zukünftigen Gemeinwesen von 100,000 Seelen eine bessere Durchbildung der untern Volksschichten dringendes Bedürfnis sei, die Forderung aufstellen zu dürfen, ihr ausnahmsweise zu gestatten, die Alltagsschule auf 8 Jahre auszudehnen. Die Befürworter dieser Forderung wiesen namentlich darauf hin, dass gar viele Kinder, welche vom 12. bis zum 14. Altersjahr ihre Zeit nützlich in der Schule zubringen könnten, nun «infolge mangels an Beschäftigung und Müssiggangs dem Verderben entgegen treiben». Der Einwand, sie *können* ja die freiwillige Sekundarschule besuchen, wollte nicht recht ziehen: Sie hätten ja bis jetzt auch *können*, wären aber nicht gegangen. Mit dem *Können* allein komme man in gar vielen Fällen nicht aus; namentlich der Staat sei häufig gezwungen, zu seiner Selbsterhaltung dies und jenes kategorisch *verlangen zu müssen*. Auch die angerufene, in frühern Zeiten so mühsam erkämpfte Gleichheit aller Staatsbürger und Ortschaften vor dem Gesetz versagte diesmal ihren Dienst, wohl im richtigen Gefühle, dass auch hier der Buchstabe töte. Tritt man denn im gemeinen Leben, z. B. bei Feuerbrand und Schiffbruch, von der Rettung einzelner Personen von dem Augenblick an zurück, da man die Überzeugung gewinnt, es können nicht *alle* gerettet werden? Und hier handelt es sich zugestandenermassen um ein Rettungswerk. So wurde denn, wie vorauszusehen war, nach ernster und gründlicher Diskussion mit grosser Mehrheit (134 gegen 60 Stimmen) der Stadt Zürich die in Frage liegende Ausnahmsstellung gewährt. Das letzte Wort wird freilich jetzt noch das Volk zu sprechen haben.

Schulbesuche seitens der Schulkommissionsmitglieder und Inspektoren. Der Erziehungsrat des Kantons Zürich hat letztes Jahr über 43 Schulkommissionsmitglieder Bussen von 1—10 Franken verhängt wegen Nichtbesuchs der Schulen. Könnte auch zu uns ein wenig auf die Stör kommen, dieser Erziehungsrat. Anderseits sind die Herren Schulvisitatoren auch übel dran. Denn kommen sie nicht in die Schule, so ist's nicht recht und kommen sie und sagen etwas zur Sache, so ist's wieder nicht recht. Da hat letzter Tage Herr Prof. Horner in Freiburg eine kleine Schrift veröffentlicht, worin er die Herren Schulvisitatoren auf all' ihre Unarten und Fehler bei Schulbesuchen aufmerksam macht: *Einige* dringen in's Schulzimmer, ohne im Geringsten Notiz vom Lehrer zu nehmen, also ohne ihn zu grüssen, vielleicht noch mit der Cigarre im Munde; *andere* stören die Stille der Klasse durch lautes Reden, wichtigtuendes Hin- und Herpromeniren und polterndes Benehmen überhaupt; *dritte*, die etwas wissen und können, wollen dies bei ihren Fragen, die weit über den Horizont der Schüler gehen, vor Lehrer und Klasse konstatiren. Ist einer stark im Sprachfach und haperts da, so ist er gleich bereit mit: «Lerne man doch vorerst seine Muttersprache und lasse, wenn's sein muss, alles andere auf der Seite!» Ist einer ein Freund der Naturfächer, «welche in heutiger Zeit des Dampfes und der Elektrizität in erster Linie betrieben werden müssen» so reitet er diese; ist er Techniker, so sieht und schätzt er nichts als Zeichnen u. s. f. Häufig geschieht es, dass einer kürzlich in einem Journal dieses oder jenes Auffallende gelesen hat; das kommt nun zu einlässlicher Erörterung in der Klasse, gleichviel ob es in den Lehrplan passe und der Fassungskraft der Schüler entspreche oder nicht. Endlich haben es viele Examinatoren darauf abgesehen, den Schülern Fallen zu stellen, oder sie über seltene Ausnahmen und unnütze Schwierigkeiten zu befragen und natürlich dadurch bloszustellen. —

Schweizerischer Normal-Lehrvertrag. Eltern, Pflege-Eltern, Anstaltsvorsteher, Waisenbehörden u. s. w., sowie Gewerbetreibende, Handwerksmeister, welche in den Fall kommen, Lehrverträge abzuschliessen, werden daran erinnert, dass der Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins nach vorheriger Begutachtung durch Fachkundige aller Berufsarten einen Normalvertrag festgestellt hat, welcher jederzeit in deutscher oder französischer Sprache *gratis*

bezogen werden kann durch das Sekretariat des Schweiz. Gewerbevereins in Zürich, sowie von den Gewerbemuseen, Muster- und Modellsammlungen, permanenten Schulausstellungen, Gewerbehallen, öffentlichen Arbeitsnachweisbureaux und Gewerbevereinsvorständen. In gleicher Weise hält der Schweizerische gemeinnützige Frauenverein (Präsidentin: Frau Villiger-Keller in Lenzburg; Aktuarin: Frau Boos-Jegher in Riesbach-Zürich) Vertragsformulare für Lehrtöchter gratis zur Verfügung.

Bücherschau.

Aus dem *Hartleben'schen Verlag in Wien* führen wir zwei reich illustrirte Monatsschriften an, welche wir den Lesern unseres Blattes nur empfehlen können. Die **deutsche Rundschau für Geographie und Statistik** erscheint in monatlichen Heften zu 1 Fr. 15 per Heft. Das Werk hat schon 13 Jahrgänge hinter sich und gehört zum Besten, was auf diesem Gebiet erscheint, namentlich, wenn wir den erstaunlich billigen Preis in Berücksichtigung ziehen. Unter den Mitarbeitern finden wir Namen von Klang. Das letzte Heft enthält folgende Hauptarbeiten: Quer durch Kanada von Dr. Geistbeck; Klimaänderungen in historischer Zeit von Dr. Ule; die Halbinsel Kamtschaka von Dr. Umlauft u. s. w. Ausserordentlich reichhaltig sind die kleinern geogr. und statist. Mitteilungen. Die Illustrationen sind meisterhaft. Ebenso auch in der Zeitschrift «**Der Stein der Weisen**», die soeben den dritten Jahrgang eröffnet. Unter den Essais des ersten Heftes nennen wir: «Zur Geschichte der Eisenbahnen», «Über Fernmessung der Temperaturen», «Die elektrische Rohrpost», «Die sibirische Pacificbahn», «Die Theorie der vier dimensionalen Wesen». In neu eingeführten Beilagen «Wissenschaft für Alle», «Kleine Mappe» finden wir eine Masse des interessantesten Stoffes aus allen Gebieten der Naturwissenschaft und der Technik. Der Preis ist trotz der splendiden Ausstattung ein billiger, indem das Halbmonatheft auf 70 Rp. zu stehen kommt. *F.*

Unter den naturwissenschaftlichen Zeitschriften nimmt der im Verlag von R. Mückenberger in Berlin erscheinende «*Prometheus*» eine hervorragende Stellung ein durch die Qualität und Vielseitigkeit seiner Arbeiten. Aus den paar letzten Heften führen wir als Beispiele an: «Die Erscheinung der Symbinse bei den Pflanzen.» «Die

Wirbelstürme in den vereinigten Staaten. «Die Ballonphotographie.» «Metalle u. Legierungen.» «Zwei altmodische Industrien.» «Geschichte der Pflanzenwanderungen.» «Thelethermometrie.» «Elektrische Schifffahrt.» «Nordamerik. Silbererzlager.» «Das Fernrohr u. seine Zukunft.» Jede der wöchentlich erscheinenden Nummern enthält neben kleinern Mitteilungen noch eine Rundschau aus der Feder des Herausgebers, des durch seine Arbeiten auf dem Gebiet der Chemie bekannten Berliner Gelehrten Dr. Witt. — Mehr das astronomische Gebiet behandelt die von der Gesellschaft Urania in Berlin herausgegebene Monatsschrift «*Himmel und Erde*», Verlag von Partel in Berlin. Es erscheinen hier meist die Vorträge, welche in der Sternwarte und im astronomischen Theater der Gesellschaft Urania gehalten werden. Für den wissenschaftlichen Wert dieser Zeitschrift bürgt der Name des Herausgebers, des berühmten Astronomen Dr. M. W. Meyer. Freunden der Himmelskunde sei diese vornehme Zeitschrift bestens empfohlen.

F.

An «**Möschlins Zählrahme**» und «**Cassians allgemeiner Geographie**», beides vielgenannte und wohlbekannte Lehrmittel für Schulen, wird von Fachmännern der Schulausstellung in Bern ziemlich scharfe Kritik geübt. Wir sind nicht im Falle, diese Kritik anfechten zu wollen, da sie von Praktikern kommt, welche wohlbefähigt sind, ein richtiges Urteil zu fällen. Über «*Möschlins Zählrahme*» äussern sich die Herren *Chr. Aeschbacher* und *Zwicky* in Bern in der Hauptsache wie folgt: Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz, dass die einfachsten Veranschaulichungsmittel die zweckentsprechendsten sind. Warum Zwanziger, Dreissiger, Vierziger, Fünfziger machen, während die Zweier, Dreier, Vierer denselben Dienst besser leisten? Sogar Erwachsene haben Mühe, sich zwölf Einheiten nebeneinander vorzustellen, wie viel mehr ein Elementarschüler! Es nützt also nichts, den Kindern grosse Zahlen zu veranschaulichen; sie können sich davon keine Vorstellung bilden, ohne sie in grössere Einheiten zu zerlegen. Besitzen sie aber von den Grundzahlen klare Vorstellungen, welche mit sehr einfachen Veranschaulichungsmitteln erzeugt werden können, so erfordert die Auffassung des Hunderters wenig Mühe. Hiezu ist der zerlegbare Würfel das geeignetste Veranschaulichungsmittel. Nun meint Herr Möschlin, sein Lehrmittel soll eine Verbesserung des zerlegbaren Würfels

sein. Bewahre! Diese blechernen Tafeln machen ja gar nicht einen Würfel aus.

Nach unserer Meinung können die Schulgemeinden ihr Geld wohl zur Anschaffung von notwendigeren Lehrmitteln anwenden. —

Noch schärfer geht Herr Professor Brückner in Bern, eine Autorität auf dem Gebiete der Geographie, mit «Cassian» in's Gericht.

Wir greifen aus seinem Bericht folgende Stellen heraus: «Was sollen wir dazu sagen, wenn den Alpen der Charakter eines Kettengebirges abgesprochen wird (S. 20), oder es vom Schweizer Jura heisst: nach Norden und Westen nimmt das Gebirge den Charakter eines Plateau's an, das sich steil über die schweizerische Hochebene erhebt? Am schlimmsten ist in dieser Beziehung der letze Teil, der von Unklarheiten und Fehlern wimmelt. Die Verfasser zeigen hier, dass sie um Jahrzehnte hinter der Wissenschaft zurückgeblieben sind. Man gestatte einige Beispiele! Seite 388 wird die Kugelgestalt der Erde daraus abgeleitet, dass sie sowohl von Ost nach West als von Nord nach Süd gekrümmt ist; dass es auf die Gleichförmigkeit der Krümmung ankommt, ist übersehen. Der Einwand gegen die Annahme einer Rotation der Erde, dass wir von einer solchen nichts merken, wird Seite 391 mit der naiven Bemerkung zurückgewiesen, wir seien von Jugend auf an dieselbe gewöhnt. Seite 429 werden die Landrücken, z. B. der polnische, den Kettengebirgen zugezählt. Seite 441 wird die westliche Äquatorialströmung aus der Erdrotation erklärt, «weil eben der Ozean hinter der schnellen Umdrehung der Erde zurückbleibt». Das Dichtigkeitsmaximum des Meerwassers liegt bekanntlich erheblich tiefer als beim Süsswasser, also nicht bei 4° C., wie Seite 441 zu lesen steht. Seite 447 wird die termische Begünstigung Europas, im Vergleich zu Nordamerika, aus der Sahara abgeleitet. Seite 455 wird entwickelt, dass die Atmosphäre nur geringen Anteil an der Rotation der Erde nimmt — daher die Ostwinde! Seite 470 tischt uns die alte, jetzt ganz verlassene Hypothese der Erhebungskrater wieder auf. Seite 456 wird wieder einmal die Lehre vom Äquatorial- und dem Polarstrom Dove's und seinem Winddrehungsgesetz vorgetragen, von den aussertropischen Zyklonen dagegen kein Wort u. s. w. Das sind nicht etwa nebensächliche Schnitzer, um die es sich handelt, sondern Fehler, die aus einer groben Unwissenheit

entspringen. Um ein Lehrbuch zu schreiben, genügt es eben nicht, 25 Jahre als Lehrer gewirkt zu haben, man muss auch über Kenntnisse verfügen und den Stoff beherrschen.

Nicht besser sind die Abbildungen und Karten, die dem Buch beigegeben sind. Besonders die Karten müssen geradezu schauderhaft genannt werden. . . . .

Die Karte von Europa Seite 99 erinnert mit ihren unrichtigen Konturen lebhaft an Karten aus früheren Jahrhunderten. . . . Die Karte von Afrika, Seite 293, verzeichnet den Kongolauf ganz falsch und rückt die Nilquellen viel zu weit nach Osten. Dass . . . nicht nur die Brünigbahn, sondern auch die Gotthardbahn fehlt, ist ein unerhörter Anachronismus. . . .

Unter solchen Umständen müssen wir gegen den Gebrauch des vorliegenden Lehrbuches in den Schulen protestiren.»

Verschiedenes.

Bulgarisches Schulzeugnis. Von befreundeter Hand wird uns folgendes Schulzeugnis eines bulgarischen Lehrers, welcher nach Bern gekommen ist, um sich zum Tierarzt auszubilden, zugestellt. Betreffender Lehrer hat seine Vorbildung an einem bulgarischen Realgymnasium erhalten.

Zeugnis Nr 157.

Ausgestellt wird dieses Zeugnis Seitens der Schulpflege des Dorfes Sjulejmentchewo, Kreis Harmanlijsk, Ostbulgarien, dem Lehrer Herrn P., Einwohner des gleichen Dorfes, zur Bezeugung, dass derselbe das Amt des Lehrers an der Gemeinde-Primarschule während sechs Jahren inne hatte, nämlich in den Jahren 1879/80 und 1885/90, wobei er in dem ersten Schuljahre 660 Löwen (= Franken), im zweiten und dritten je 1100, im vierten, fünften und sechsten je 1120 Löwen jährliches Gehalt bezog.

Obiges bezeugen wir durch Unterschrift und Beidruck des Gemeinde- und des Schulsiegels.

Am 20. Juli 1890. Dorf Sjulejmentschewo.

Vorsitzender: N. N.

Mitglieder: S. G. und M. M.

Übersetzung und Abschrift legalisirt.

Bern, Bulgarien! — Bulgarien, Bern!

Aus der Dorfschule. Peter: «Herr Lehrer, der Kogermichel kann nit in die Schul' kommen, er is in die Mistgrube g'fallen.» — Acht Tage später erscheint Michel wieder in der Schule. — Lehrer: «Michel, Du bist acht Tage lang weggeblieben. War denn die Sache so arg? Wie tief bist Du denn eingesunken? — Michel: «Bis an die Knie.» — Lehrer: «Nun, und hast Du so lange Zeit gebraucht, um wieder schulfähig zu werden? — Michel: «Ja, ich bin mit'n Kopp nach unten 'neingefallen.»

Auslese aus Schüleraufsätzen. «Ein Balkon ist ein freier Raum, der an einem Hause angebracht ist.» — «Das Pferd ist ein Tier. Das Pferd hat vier Füsse, an jeder Ecke einen.» — «Die Eier der Nachtigall werden vom Männchen und Weibchen abwechselnd gelegt.» — «Der Kürassierist vorne mit Blech beschlagen.» — «Das sächsische Erzgebirge ist in fast ganz Böhmen verbreitet.» — «Der Frühling ist die Jahreszeit der Wonne und Lust für uns Menschen und Tiere.» — «Grillparzer musste Mutter und Geschwister, die alle jünger waren als er, durch Stundengeben erhalten.» — «Cäsar verfolgte seine Mörder bis nach Afrika.» — «Hannibal war sehr genügsam und starb an Gift.» — «Napoleon erhielt das Recht, seine Nachkommen selbst zu bestimmen.»

Zahnarzt: «Und Sie, mein Herr, möchten sich auch gern einen Zahn ziehen lassen? — Herr: «Ja, — aber gern? — das möchte ich doch nicht behaupten!»

Schulausschreibungen.

Ort und Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm.-Termin.
	1. Kreis.		
Brienz, Oberschule	[1]) 60	700	18. März.
Kienholz, Unterschule	[3]) 55	600	18. „
	4. Kreis.		
Hinterfultigen, Unterschule	[1]) 45	550	18. „
Stettlen, Mittelklasse	[3]) 50	600	18. „
Belp, IV. Klasse	[1]) 65	575	14. „
	5. Kreis.		
Nyffel, Mittelklasse	[2]) 54	575	14. „
Biembach, Mittelklasse	[3]) 50	550	20. „
Alchenstorf, Unterschule	[2]) 70	665	17. „
	6. Kreis.		
Bannwyl, Oberschule	[1]) 40	700	20. „
Untersteckholz, Oberschule	[1]) 40	600	20. „
Mättenbach, „	[1]) 50	550	20. „

Ort und Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm.-Termin.
	8. Kreis.		
Ledi, Unterschule	[1]) [4]) 60	550	16. März.
Lyss, Elementarklasse C	[1]) [4]) 50	850	20. „
Reiben, gem. Schule	[1]) 45	550	15. „
Diessbach b. Büren, Mittelklasse	[3]) 60	550	16. „
	10. Kreis.		
Biel, III. a Knabenklasse	[5]) [7]) —	1600	7. „
„ IV. c „	[1]) —	1550	7. „
„ I Mädchenklasse	[1]) [7]) —	1700	7. „
„ III. a „	[1]) [4]) —	1300	7. „
„ IV. a „	[1]) [4]) —	1250	7. „
Laufen, II. Klasse	[1]) [7]) —	900	15. „

[1]) Wegen Ablauf der Amtsdauer. [2]) Wegen Demission. [3]) Wegen prov. Besetzung. [4]) Für eine Lehrerin. [5]) Wegen Todesfall. [6]) Zweite Ausschreibung. [7]) Für einen Lehrer.

Sekundarschulen.

Thurnen, Sekundarschule, 2 Lehrstellen mit je Fr. 1900 Besoldung, wegen Ablauf der Amtsdauer. Anmeldung bis 20. März.

Belp, Sekundarschule, 2 Lehrstellen mit je Fr. 2100 Besoldung, wegen Demission und prov. Besetzung. Anmeldung bis 20. März.

Wiedlisbach, Sekundarschule, 1 Lehrstelle mit Fr. 2350 Besoldung, wegen prov. Besetzung neuerdings zur definitiven Neubesetzung. Anmeldung bis zum 20. März.

Neuerer Lehrmittelverlag von **F. Schulthess** in **Zürich,** zu beziehen durch **alle** Buchhandlungen:

Französische Sprache.

Neue vierte Auflage von:

Breitinger, H., Elementarbuch der französischen Sprache für Mittelschulen. (Auch in zwei Heften erhältlich). br. Fr. 2. —, geb. Fr. 2. 50.

Früher erschien eine Serie von Übersetzungsstoffen, wie: Das Dorf v. O. Feuillet. — Fräulein de la Seiglière v. J. Sandeau. **2.** Aufl. — Die Charakterprobe v. Augier u. Sandeau. — Französische Briefe. **3.** Aufl. — Französische Klassiker. **4.** Aufl. — Die Grundzüge der französichen Sprach- und Literaturgeschichte. **6.** Aufl.

v. Orelli, C., Französische Chrestomathie. I. Teil. Neu bearb. v. **A. Rank**, Prof. an der Zürcher Kantonsschule. Mit Vocabulaire. br. Fr. 3. —, geb. Fr. 3. 50.

Schulthess, J., Übungsstücke zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Französische. Neue **13.** Auflage. Fr. 1. 60

Italienische Sprache.

Heim, S., Elementarbuch der italienischen Sprache für den Schul- und Privat-Unterricht. 4. verbesserte Auflage mit Vocabulaire.
(Auch in zwei Heften erhältlich) br. Fr- 3. 20, solid geb. Fr. 3. 70.

— — Aus Italien. Materialien für den Unterricht in der italienischen Sprache. Mit Anmerkungen zum Übersetzen dienlich.
Erstes Heft. **Italienisch-deutsch.** br. Fr. 1. 40.
Zweites Heft. **Deutsch-italienisch.** br. Fr. 1. 60.
— — **Letture italiane** tratte da autori recenti e annotate.
Befindet sich in neuer Auflage in der Presse und soll zeitig vor Ostern 1891 zu haben sein.

Englische Sprache.

Behn-Eschenburg, H. Elementarbuch der englischen Sprache. **5.** Aufl. br. Fr. 2. —, solid geb. Fr. 2. 50.

Verlag von Schmid, Francke & Cie. in Bern

und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Von der Lehrmittelkommission des Kantons Bern empfohlen

Banderet & Reinhard, grammaire et lectures françaises à l'usage des écoles allemandes.

Ier partie: Déclinaison — avoir — être — planter. cart. 90 Cts.
IIme „ Pronoms — verbes en ir — re — evoir. cart. Fr. 1.
IIIme „ verbes passifs et pronominaux. Verbes irréguliers, régles du subjonctif et du participe. cart. 1. 50.
Vocabulaire pour les 3 parties. cart. 50 Cts.

Banderet, P., résumé de grammaire française (avec exercices). A l'usage des écoles secondaires superieures et progymnases. cart. Fr. 1. 80.

Durch das „Résumé de grammaire" erhalten vorstehende Lehrbücher einen gehörigen Abschluss, der Inhalt desselben bietet den Schülern der höhern Klassen einen wirkungsvollen Wiederholungskurs des Gelernten. (2)

Bei Neueinführungen empfehlen sich die Lehrbücher sehr zur Beachtung.

Tierarzneischule in Bern.

Am 20. April d. J. findet die Eröffnung des **Sommersemesters** dieser Anstalt statt. Die Jünglinge, welche beabsichtigen, ihre Studien an derselben zu machen, werden hiermit eingeladen, sich bis den **10. April nächsthin** beim Direktor, Herrn Professor Berdez, schriftlich anzumelden und der Anmeldung als Ausweise beizulegen: ein Zeugnis über gute Sitten und zurückgelegtes 17. Altersjahr, ferner die Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Vorbildung. Die Angemeldeten haben **Freitag den 17. und eventuell Samstag den 18. April nächsthin, morgens 9 Uhr, im Hörsale des Tierspitals** zu erscheinen, um, wenn nötig, die nach Massgabe des Regulativs vom 1. Febr. 1889 vorgeschriebene Maturitätsprüfung zu bestehen.

Bern, im März 1891.

Erziehungsdirektion.

Neue Kirchengesangbücher

solid in Rück- und Eckleder gebunden Dutz. à Fr. 13. 80, in Futteral Dutz. Fr. 16. 20. Feinere Einbände mit und ohne Goldschnitt in grosser Auswahl.

Schulbuchhandlung W. Kaiser

(2) (Antenen), Bern.

Pianos, Harmoniums,

in **anerkannt grösster und gediegenster Auswahl** zu billigsten Fabrikpreisen und günstigen Zahlungs-Bedingungen, aus den besten schweizerischen und ausländischen Fabriken. **General-Vertretung und Lager der weltberühmten amerik. Harmoniums** von **Story & Clark** in **Chicago, schönste und solideste Instrumente für Kirchen, Kapellen, Schule und Haus.**

Illustr. Kataloge stehen gratis und franko zu Diensten.

Otto Kirchhoff, Bern,

Musik- und Instrumenten-Handlung. (5)

Verantwortliche Redaktion: **J. Grünig**, Sekundarlehrer in Bern. — Druck und Expedition: **J. Schmidt** Hirschengraben 12 in Bern.